

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburg's Fest- und Jubelbuch

Strackerjan, Christian Friedrich

Oldenburg, 1839

Landesbibliothek Oldenburg

Shelf Mark: 13-8169,3

Der erste Ordenstag des Großherzogl. Haus- und Verdienst- Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig am 17. Jan. 1839.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1016321](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1016321)

Der erste Ordenstag
des
Großherzogl. Haus- und Verdienst-Ordens
des
Herzogs Peter Friedrich Ludwig
am 17. Jan. 1839.

Das Patent, wodurch Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg am 27. November 1838 zum Andenken der Jubelfeier den Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig stiftete, dessen wir oben (S. 26) erwähnten, wurde am 5. December 1838 publicirt, und lautet wie folgt:

Wir Paul Friedrich August,
von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.

Thun Kund hiemit:

In der Absicht, durch eine besondere öffentliche Auszeichnung die Mittel zu vermehren, getreuen Unterthanen, welche um das Vaterland sich verdient gemacht, Staatsdienern, welche in ihrem Berufe Vorzügliches leisten, wohlverdienten, Uns und Unserm Hause ergebener Männern Beweise Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens geben, und wissenschaftliche, wie auch sonstige gemeinnützige Bestrebungen aufmuntern, nicht weniger Ausländern ein öffentliches Merkmal Unserer Gewogenheit ertheilen zu können, und eingedenk der schon früher gehegten gleichen Absicht Unseres Herrn und Vaters, des in Gott ruhenden Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht und Gnaden, haben Wir beschlossen, heute, wo ein treues Volk die vor fünf und zwanzig

zig Jahren erfolgte Rückkehr seines durch fremde Gewalt entfernten Fürsten feiert, zum fortdauernden Andenken an diesen in unserm öffentlichen Leben so wichtigen Zeitabschnitt, so wie zur dankbaren Erinnerung an die vielfachen Verdienste Unseres in Gott ruhenden Herrn und Vaters um die von der Vorsehung Seiner Obhut anvertrauten Lande, einen Haus- und Verdienst-Orden zu stiften, dem Wir den Namen:

Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig

beilegen.

Mit diesem Orden wollen Wir zugleich ein allgemeines Ehrenzeichen verbinden.

Wir werden Unserm Haus- und Verdienst-Orden Einkünfte zuweisen, um einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern eine jährliche Rente zu sichern.

Indem Wir den Wunsch aussprechen, daß Alle, die Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung in diesen Orden aufnehmen werden, so wie diejenigen, welchen das allgemeine Ehrenzeichen ertheilt werden wird, stets von einem gleich regen Eifer für alles Gute und Wahre beseelt seyn mögen, wie Der, dessen Namen diese Auszeichnung ziert, bis zum letzten Hauche Seines thaten- und segensreichen, Seinem angeborenen Berufe einzig gewidmeten Lebens es war, und mit Zuversicht erwarten, daß sie immer bemüht seyn werden, sowohl im öffentlichen wie im häuslichen Leben, durch ihr Benehmen dem Orden Ehre zu bringen und Alles, was Ihnen und der Gesamtheit des Ordens zur Unehre gereichen könnte, sorgfältigst zu vermeiden, verordnen Wir, daß es in Hinsicht der Ertheilung Unseres Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und des damit verbundenen allgemeinen Ehrenzeichens, so wie bei allen sonstigen Angelegenheiten des Ordens, also gehalten werden soll, wie es in den folgenden Statuten vorgeschrieben ist.

§. 1.

Der jedesmalige Großherzog und Ordensherr ist Großmeister des Ordens und Ihm allein steht das Recht der Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Großmeisters besorgt die Vormundschaft die Demselben obliegenden Ordensgeschäfte, nur soll diese weder neue Mitglieder aufnehmen, noch Beförderungen und Veränderungen in dem Orden und seinen Statuten vornehmen.

§. 2.

Der Orden soll I., aus Capitularen und II. aus Ehren-Mitgliedern bestehen. Beide Abtheilungen sind dem Range nach einander gleich und haben vier Classen:

- 1) Großkreuze,
- 2) Groß-Comthure,
- 3) Comthure,
- 4) Kleinkreuze.

§. 3.

Unter die Capitularen können nur Oldenburgische Staatsangehörige aufgenommen werden. Der Eintritt in fremde Staatsdienste und der Austritt aus dem Unterthanen-Verbande zieht den Verlust der Rechte und Eigenschaften eines Ordens-Capitulars nach sich. Dasselbe tritt ein, wenn ein Ordens-Capitular einen Titel oder eine Pension von einem auswärtigen Staate ohne Genehmigung des Großherzogs annimmt.

§. 4.

Der Capitular einer untern Classe kann zugleich Ehren-Mitglied einer höhern Classe des Ordens seyn.

§. 5.

Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche in männlicher Linie vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, sind Ehren-Großkreuze. Der Erbgroßherzog soll den Titel eines Groß-Priors des Ordens führen.

§. 6.

Innerhalb des Großherzogthums können verliehen werden:
 das Großkreuz an Personen, welche in der ersten Dienst-
 Rangklasse,
 das Groß-Comthurkreuz an solche, welche in den zwei
 ersten Dienst- Rangclassen,
 das Comthurkreuz an solche, welche in den drei ersten
 Dienst-Rangclassen, und
 das Kleinkreuz an solche, welche in den fünf ersten Dienst-
 Rangclassen stehen.

Der Orden kann aber auch an Inländer, die nicht in
 Dienstverhältnissen stehen, vergeben werden.

Bei dem Militair befähigt im Kriege bewiesene Tapfer-
 keit und sonstige Auszeichnung im Dienste Jeden, der Of-
 ficier ist oder Officiers-Rang hat, zu dem Kleinkreuz.

§. 7.

Das Ordens-Alter eines Mitgliedes einer untern Ordens-
 classe giebt keinen Anspruch auf Beförderung in eine höhere
 Ordensklasse. Es soll keiner Staatsbehörde das Recht zu-
 stehen zur Ertheilung des Ordens Jemand vorzuschlagen,
 wie denn auch von Niemand um denselben nachgesucht wer-
 den darf.

§. 8.

Ordens-Ernennungen oder Beförderungen für Inländer
 erfolgen durch ein von dem Großmeister des Ordens unter-
 zeichnetes Diplom.

§. 9.

Jede Ordens-Berleihung oder Beförderung im Orden
 wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§. 10.

Die Abtheilungen der Capitularen sollen bestehen aus
 2 Großkreuzen, welche Präbenden von jährlich 500 \mathcal{F}
 Gold,

- 2 Groß-Comthuren, welche Præbenden von jährlich 400 fl Gold,
 4 Comthuren, welche Præbenden von jährlich 300 fl Gold und
 8 Kleinkreuzen, von denen die 4 Ältesten Præbenden von jährlich 200 fl Gold zu genießen haben.

§. 11.

Die Abtheilung der Ehren-Mitglieder im Großherzogthum ist, mit Ausnahme der Prinzen des Hauses, auf

- 4 Großkreuze,
 4 Groß-Comthure,
 8 Comthure und
 16 Kleinkreuzen

beschränkt. Die Zahl der Kleinkreuzen kann jedoch, als Belohnung für militairische Verdienste, im Falle eines Krieges vermehrt werden.

§. 12.

Die Decoration des Ordens besteht nach den anliegenden Zeichnungen: *)

*) Der Steindruck dem Titelblatt gegenüber enthält diese Zeichnung im verjüngten Maßstabe. Das Ordenszeichen ist ein weiß emaillirtes lateinisches Kreuz, dessen vier Enden nach der Mitte sich verengern und in Gold gefast sind. In der Mitte des Kreuzes befindet sich ein rundes Medaillon, in welchem auf der obern Seite in einem dunkelblau mattenailirten Felde erhaben die goldne Namens-Chiffre des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mit der Krone befindlich ist, umgeben von einem dunkelroth emaillirten Bände mit schmalen einfachen goldenen Rändern, auf dem in goldnen Buchstaben der Wahlspruch des Herzogs Peter Friedrich Ludwig:

EIN GOTT, EIN RECHT, EINE WAHRHEIT

als Ordens-Devise sich befindet. Auf der untern Seite des Medaillons ist das Oldenburgische Hauswappen (Oldenburg und Delmenhorst) mit Mantel und Krone emaillirt im weißen Felde.

- 1) für die Großkreuze in einem Sterne, der auf der linken Brust, und in einem Kreuze, welches an einem breiten dunkelblauen gewässerten Bande, dem auf jeder Kante ein schmaler rother Streif eingewirkt ist, über die rechte Schulter und nach der linken Seite hängend, getragen wird;
- 2) für die Groß-Comthure in einem Sterne, der auf der rechten Brust, und in einem kleinern Kreuze, das an einem zwei Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals getragen wird;
- 3) für die Comthure in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals, und
- 4) für die Kleinkreuze in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande im Knopfloche auf der linken Brust getragen wird.
- 5) Diejenigen Militair-Personen, welche das Kleinkreuz

Auf den Balken des Kreuzes ist auf der Revers-Seite mit goldenen, emailirten lateinischen Buchstaben und goldenen arabischen Zahlen geschrieben, oben: 17. Jan. 1755, als der Geburtstag des Herzogs; rechts: 6. Jul. 1785, als der Tag, an welchem derselbe die Verwaltung der Oldenburgischen Lande angetreten hat; links: 21. Mai 1829, als der Todestag desselben; unten: 27. Nov. 1838, als der Stiftungstag des Ordens. Eine goldene Krone bedeckt das Ordenszeichen. Die Größe des Ordenszeichens ist nach den Classen verschieden. Der Stern ist achteckig mit 48 silbernen Strahlen, und in dessen Mitte in einem dunkelblau mattemailirten Felde erhaben die goldene Namens-Chiffre des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mit der Krone, umgeben von einem dunkelroth emailirten Bande, mit schmalen faconnirten silbernen Rändern eingefast, auf dem mit goldenen lateinischen Buchstaben die Ordens-Devise steht. Die Decoration der Capitularen besteht in einem emailirten Medaillon, auf dessen beiden Seiten die beiden Medaillons des Ordenszeichens in einem Eichenkranze sich befinden. Die Großkreuze tragen dies Capitular-Ordenszeichen in Gold gefast, mit einer goldenen Krone bedeckt, die Groß-Comthure in Gold gefast mit einer silbernen Krone, die Comthure in Gold gefast ohne Krone, die Kleinkreuze in Silber gefast, ohne Krone.

im Kriege erworben haben, tragen auf dem Ordensbande eine runde Cocarde von demselben Bande.

6) Die Capitularen tragen nach anliegenden Zeichnungen noch eine besondere Decoration, welche nach dem Grade, den sie als Capitularen bekleiden, verschieden ist.

§. 13.

Die Ordenszeichen mit Diamanten verziert dürfen nur von denen getragen werden, welchen sie mit dieser Verzierung verliehen sind.

§. 14.

Die Ordens-Mitglieder dürfen auch in Verbindung mit andern Orden die Ordenszeichen nicht anders tragen, als sie statutenmäßig getragen werden sollen.

§. 15.

Die Inländer müssen die ihnen verliehenen Ordenszeichen immer tragen, wenn sie bei Hofe, oder im Dienste, oder in größern Versammlungen erscheinen.

§. 16.

Im Falle ein Mitglied in eine höhere Classe des Ordens hinaufückt, oder durch den Tod, oder sonst aufhört dem Orden oder einer Abtheilung desselben anzugehören, müssen die Ordenszeichen zurückgeliefert werden, und es ist Verpflichtung der Mitglieder dafür auf den Fall des Todes Vorsorge zu treffen.

§. 17.

Die Mitglieder des Ordens haben das Recht, wenn sie keine Militair-Uniform zu tragen verpflichtet sind, eine besondere, vom Großmeister bestimmte Uniform zu tragen.

§. 18.

Dem Großmeister, als Oberhaupt des Ordens, steht die Regierung desselben zu. Er ordnet und leitet demnach alle

Angelegenheiten des Ordens, ernennet und bestellet die Mitglieder, und veranlaßt, wenn ein Ordens-Mitglied dem Orden Unehre bringen sollte, daß dasselbe aus den Listen des Ordens getilgt und ihm die Ordenszeichen abgenommen werden.

§. 19.

Dem Großmeister soll ein Capitel als beratthende Versammlung zur Seite stehen.

§. 20.

Mitglieder des Ordens-Capitels sollen seyn: der Groß-Prior des Ordens nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre, und sämmtliche Capitularen.

§. 21.

Am 17. Januar, dem Geburtstage des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, soll jährlich der regelmäßige Ordenstag seyn, an welchem das Ordens-Capitel gehalten wird. Außerordentlicher Weise kann letzteres aber, wann und wo der Großmeister es für gut findet, durch denselben zusammenberufen werden.

§. 22.

Die Capitularen haben, in Ansehung der bei den Ordens-Capiteln oder sonst ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, vor ihrer Einführung in das Capitel, schriftliche Reverse zu unterzeichnen.

§. 23.

Der Großmeister wird, wenn er es für angemessen hält, die Ansicht und den Rath des Capitels verlangen. Er wird aber

- 1) die Statuten des Ordens nicht ändern, ohne zuvor das Capitel gehört zu haben;
- 2) nach Ernennung der ersten 16 Capitularen ferner keinen Capitularen ernennen, ohne vor Ernennung desselben über dessen Würdigkeit die Ansicht des Capitels vernommen zu haben;

3) kein Mitglied aus dem Orden ausschließen, ohne vorher das Capitel um seine Ansicht befragt zu haben.
 Ist die Ausschließung eines Ordens-Mitgliedes Folge des Urtheils eines Gerichtshofes, so wird die Tilgung desselben aus den Listen des Ordens und die Abnahme der Ordenszeichen ohne Weiteres vom Großmeister verfügt.

§. 24.

Jedem Mitgliede des Capitels steht das Recht zu, im versammelten Capitel,

- 1) dem Großmeister in Beziehung auf den Orden und seine Statuten Wünsche und Vorschläge vorzutragen;
- 2) den Großmeister auf Mißbräuche im Orden aufmerksam zu machen, und
- 3) auf Ausschließung eines Mitgliedes, welches dem Orden Unchre bringt, anzutragen.

§. 25.

Das mit dem Orden verbundene allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einem metallenen Kreuze von der Form des Ordenszeichens der Kleinkreuzer, hat im Gepräge die auf dem Ordenszeichen enthaltenen Medaillons und wird an dem Ordensbände auf der linken Brust getragen.

§. 26.

Dasselbe hat drei Classen, von denen die erste das Kreuz in Gold, die zweite in Silber und die dritte in Eisen trägt.

Die Inhaber erhalten Diplome.

Sie dürfen niemals das Band ohne das Kreuz allein tragen.

§. 27.

Das allgemeine Ehrenzeichen kann Jedermann verliehen werden, Ordens-Mitglieder ausgenommen; jedoch kann das früher erworbene allgemeine Ehrenzeichen mit dem Haus- und Verdienst-Orden zugleich getragen werden, wie auch der Großmeister und der Groß-Prior das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe tragen werden.

§. 28. Das allgemeine Ehrenzeichen wird verlustig, wer durch sein Benehmen dem Orden, mit welchem es verbunden ist, Unehre bringt! Das Erkenntniß hierüber steht, in derselben Weise wie bei der Ausschließung vom Orden, dem Großmeister zu (§. 23.).

§. 29.

Das allgemeine Ehrenzeichen muß im Falle des Todes des Inhabers, oder wenn sonst das Recht es zu tragen aufhört, zurückgegeben werden.

§. 30.

Die laufenden Geschäfte des Ordens, wie in Hinsicht des allgemeinen Ehrenzeichens, werden durch die Ordens-Canzlei wahrgenommen.

§. 31.

Der Ordens-Canzlei steht vor ein Ordens-Canzler. Diefem beigegeben sind ein Ordens-Secretair, ein Ordens-Kentmeister, ein Ordens-Canzlist und ein Ordens-Bote.

§. 32.

Der Ordens-Canzler muß Mitglied des Capitels seyn, und zwar Großkreuz oder Groß-Comthur. Bekleidet er einen geringern Grad im Orden, so führt er den Titel eines Vice-Ordens-Canzlers. Die andern bei der Ordens-Canzlei Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Ordens, wohl aber Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens seyn.

§. 33.

Sämmtliche Stellen der Ordens-Canzlei sind wiederruflich. Während der Dauer ihrer Dienstleistungen erhalten die Ordens-Beamten und Officialen eine besondere Vergütung.

Vorstehende Statuten sind von sämmtlichen Ordens-Mitgliedern und den zu dem Orden gehörenden Personen

getreulich zu befolgen, und Wir machen es Unserm jedesmaligen Ordens-Canzler zur besondern Pflicht, darauf zu halten, daß denselben in keiner Weise entgegen gehandelt werde, und daß, wo solches dennoch geschehen sollte, den Ordensregeln gemäß unnachsichtlich verfahren werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. November 1838.

(L. S.)

August.

v. Brandenstein.

Lenz.

Dem §. 21. desselben zufolge wurde daher auf dem Großherzoglichen Schlosse der erste Ordenstag am 17. Jan. 1839 gehalten.

Vormittags um 11 Uhr versammelte der Großherzog die in Oldenburg anwesenden designirten Ordensmitglieder, und eröffnete denselben in einer kurzen Anrede seine Absicht, in Gemäßheit des gedachten Patents die neue Stiftung nun ins Leben treten zu lassen. Auf geschehene Aufforderung verlas darauf der Geheime-Rath von Berg die Liste der Ernennungen, nach welcher der Erbgroßherzog als Großprior, und der Prinz Peter von Oldenburg als Großkreuz aufgenommen erklärt und ferner aufgenommen wurden,

als Capitular-Großkreuz:

der Staats- und Cabinets-Minister, Geheime-Rath, Baron von Brandenstein

und der Geheime-Rath von Berg;

als Capitular-Großcomthur:

der Geheime-Rath und Oberappellationsgerichts-Präsident

Dr. Kunde;

der Oberschenk, Geheime Staats- und Cabinets-Rath auch

Kammerherr Baron von Beaulieu-Marconnay;

als Capitular-Comthur:
 der Geheime Staatsrath und Kammerherr Baron Grote,
 Chef des Gesamtdienstes im Fürstenthum Lübeck;
 der Hofmarschall und Kammerherr, Graf von Münnich;
 der Geheime Staats- und Cabinetsrath Lenk, Vorstand
 der Cabinets- und Ministerial-Canzley;
 der Geheime Staatsrath und Regierungs-Präsident Mu-
 henbecher;

als Capitular-Kreuz:
 der Geheime Staatsrath und Kammerherr von Both,
 Bevollmächtigter bei der Bundesversammlung zu Frank-
 furt am Main;
 der Staatsrath Suden;
 der Staatsrath und Cammer-Director Georg;
 der Staatsrath Römer, Director der Justiz-Canzley;

als Ehren-Kreuz:
 der Oberst und Kammerherr von Gayl, Commandeur
 des Truppcorps und der dritten Brigade der 2. Di-
 vision des 10. Bundes-Armee-corps ad interim;
 der Staatsrath und Leibmedicus Dr. von Bach;
 der Staatsrath Fischer, mit dem Präsidium der Regie-
 rung zu Birkenfeld beauftragt;
 der Staatsrath Thiele, Vorstand des Haus- und Cen-
 tral-Archivs und Commissarius der Durchlauchtigsten
 Guts Herrschaft in den Herzoglich-Schleswig-Holsteini-
 schen Fideicommiss- und Allodial-Gütern;
 der Geheime Hofrath und Leibarzt Dr. Brühl;
 der Geheime Kirchenrath, Oberhofprediger und General-
 Superintendent Dr. Böckel;
 der Geheime Kirchenrath und Bischöflich-Münsterische-Of-
 ficial Dr. Herold in Wechta;
 der Regierungsrath und Senator Demuth in Leip-
 zig.

Der Großherzog überreichte dann eigenhändig den an-

wesenden Ernannten die Ordens-Insignien und schloß mit den Worten:

»Indem ich Sie nun einlade, die Ordens-Insignien den Statuten gemäß anzulegen und zu tragen, ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen die Genugthuung zu bezeugen, die es mir gewährt, Ihnen einen öffentlichen Beweis meiner Zufriedenheit haben geben zu können, und ich bin überzeugt, daß Sie in dieser Anerkennung Ihrer Dienstleistungen eine neue Aufforderung finden werden, ein Jeder nach seinem Berufe und nach seinen Kräften mich auch fernerhin in meinen Bemühungen zum allgemeinen Besten treu und redlich zu unterstützen.«

Der Staats- und Cabinets-Minister, Baron von Brandenstein nahm hierauf im Namen der Ordensmitglieder das Wort: »Ew. Königliche Hoheit haben geruhet, durch die Stiftung eines Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens, dem ruhmvollen Andenken Höchstihres in Gott ruhenden, im Leben um sein Fürstliches Haus und um den Staat so hochverdienten, durchlauchtigsten Herrn Vaters, ein würdiges Denkmal zu errichten, in welchem sich zugleich der nicht minder hohe Zweck aussprechen sollte, die der Aufnahme in diesen Ordensverein gewürdigten Mitglieder zu einem regen Streben aufzufordern, und zu ermuntern, sich dieser ehrenvollen Wahl stets würdig zu erweisen, und, das Auge auf jenes erhabene Vorbild gerichtet, nach allen ihnen angeeigneten Lebensbeziehungen und Berufsverhältnissen, um ihren Fürsten und um den Staat sich nachhaltige Verdienste zu erwerben. Durchdrungen von den hiedurch angeregten Gefühlen möge es mir jetzt gestattet seyn, Ew. Königlichen Hoheit für mich und Namens sämtlicher Höchsternannter Mitglieder des Ordens, unsern allerseitigen unterthänigsten Dank abzustatten. Auch knüpft sich an diese ehrerbietigste Huldigung noch unser ernstes Gelübde, daß es stets unser aller eifrigstes Bestreben seyn müsse und seyn werde, jene erhabenen Zwecke der hohen Stiftung in ihrem ganzen Umfange zu würdigen, ihrer Erreichung nach möglichsten Kräf-

ten uns zu widmen und derselben, bis zu unserer letzten Stunde, mit Kraft und That förderlich zu werden.«

»Die innigsten Wünsche für das höchste Wohlergehen unsers Durchlauchtigsten Ordens-Großmeisters und des gesammten hohen Fürstenhauses, das Angeldbniß der Berufstreue und der Erfüllung der uns obliegenden Ordensverpflichtungen, endlich die Hoffnung, daß alle Zwecke dieser Stiftung von uns, so wie von allen denen, die nach uns kommen werden, im reichsten Maße erfüllt werden mögen, — dies ist es, wozu ich, hochgeehrteste Herren Ordensmitglieder, Ihre allerseitige volle Zustimmung voraussetzen darf und hiemit anspreche!«

Die Versammlung wurde dann von dem Großherzoge entlassen.

Um 1 Uhr Mittags versammelten sich die Ordens-Capitularen wieder im Schlosse, zur Constituirung des Ordens-Capitels, welche unter dem Vorsthe des Großherzogs als Großmeister erfolgte.

Zum Schlusse wurde die Ordens-Canzlei eingesetzt und es wurden dazu ernannt, als

Ordens-Kanzler: der Geheimerath Baron von Berg;

Ordens-Secretair: der Geheime Hofrath und Cabinetssecretair Starklof;

Ordens-Kentmeister: der Major und Hof-Intendant Schorch;

Ordens-Registrator und Canzlist: der Cabinets-Registrator Hattenbach.

A n n h a n g.

C a n t a t e

zur fünf und zwanzigjährigen Jubelfeier der Rückkehr des
Höchstseligen Herzogs

Peter Friedrich Ludwig

in die Oldenburgischen Lande am 27. Nov. 1813 *).

I.

C h o r.

Dank und Jubel füllt die Hallen,
Dir, dem Berather der Völker, geweiht.
Lasset laut sein Lob erschallen,
Die Ihr der heutigen Feier euch freut.

B a s s o R e c i t.

Denkt Ihr der Zeit, wo jenes fremde Joch,
Demüthigend den deutschen Nacken bog?
Wo jene Schaar von kampfgewübten Kriegern
Sich über Deutschlands Gauen goß;
Wo eurer Jugend Blut, die Freiheit zu erkämpfen,
Vergebens floß?

A l t o R e c i t.

Da weintest Du, geliebtes Vaterland,
Gerechte Thränen,
Und, was Du stets so heilig hast gehalten,
Die Treue für dein Herrscherhaus,

*) Diese Cantate ist zwar vom Verfasser derselben auch componirt, konnte aber jedoch wegen Kürze der Zeit und anderer Schwierigkeiten nicht zur Aufführung gebracht werden.